

## BAYERISCHES BERGBAUERNPROGRAMM – Teil B (BBP-B)

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. April 2011 –

### Teil B: Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

<b>Zweck der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanierung, Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft</li> <li>• Schutz und Verbesserung der Umwelt durch extensive Bewirtschaftung von Grünland</li> <li>• Anpassung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung</li> <li>• Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide</li> </ul>			
<b>Gegenstand der Förderung</b>	<b>2.1</b> <b>Neubau und Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Alm-/Alpgebäuden<sup>1</sup></b>	<b>2.2</b> <b>Schaffung und Erneuerung von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Viehschutzhütten, Anlagen zur Wasserversorgung, Weidegeräte)</b>	<b>2.3</b> <b>Bau bzw. grundlegende Erneuerung von Anschluss- und Triebwegen im Bereich von anerkannten Almen/Alpen</b>	<b>2.4</b> <b>Beschaffung von Spezialschleppern und -fahrzeugen zur Versorgung von Almen/Alpen</b>
<b>Zuwendungsempfänger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften, unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrages Fördermittel aus der 1. und/oder 2. Fördersäule der GAP erhalten hat,</li> <li>• Eigentümer von Almen/Alpen, die vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllen,</li> <li>• Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.</li> </ul>			
<b>Förderungsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.</li> <li>• Nachweis der beruflichen Fähigkeit des Zuwendungsempfängers für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens ab 10.000 € zuwendungsfähige Kosten.</li> <li>• Maßnahmen innerhalb des Berg- und Kerngebietes,</li> <li>• LF der Kooperation mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung); vertragliche Regelung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (beliebige Rechtsform),</li> <li>• bei der besonderen Förderung für Folgemaßnahmen einer Waldweidebereinigung: Bereinigung im Berggebiet/Abschluss eines notariellen Vertrages bzw. einer privatrechtlichen Vereinbarung (Staatswald) oder gesonderte Anerkennung durch Weiderechtskommission (Privat- und Körperschaftswald) / fachliches Konzept (Festlegung notwendiger Folgemaßnahmen und deren zeitliche Umsetzung, Umfang der Bereinigung).</li> </ul>			
<b>Höhe der Förderung</b>	50 % der Kosten, max. 56.200 € bzw. max. 66.500 € bei Sennalmen/-alpen; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 65 % bis zu 75 % der Kosten, max. 66.500 €	Jeweils 50 % der Kosten, max. jeweils 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, jeweils von 70 % bis 90 % der Kosten, max. jeweils 25.600 €	50 % der Kosten; max. 15.300 €; als Folgemaßnahme einer Waldweidebereinigung, von 70 % bis zu 90 % der Kosten, max. 25.600 €	50 % der Kosten, max. 25.600 €
<b>Mindestauszahlungsbetrag je Antrag</b>	1.000 €	500 €	1.000 €	2.000 €

<sup>1</sup> Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse müssen die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.